



Medienmitteilung

Kontaktperson	Tanja Kocher
Telefon	+41 31 323 08 57
Telefax	031 322 69 26
E-Mail	tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist	-

EBK erlaubt in beschränktem Umfang Einzahlungen auf Zahlkarten und andere Zahlungssysteme

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) präzisiert ihre Praxis zu den Publikumseinlagen und erlaubt im Umfang von höchstens 3'000 Franken pro Kunde Einzahlungen auf Zahlungssysteme wie Warenhauskarten, Mobiltelefone oder auch auf dem Internet. Die einbezahlten Gelder dürfen ausschliesslich zum Kauf von Waren und Dienstleistungen dienen und dürfen nicht verzinst werden. Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

16. Juni 2004 – Die EBK wird in letzter Zeit vermehrt mit Anfragen konfrontiert, ob moderne Zahlungsmittel (z.B. Warenhauskarten und Tankstellenkarten) und Zahlungssysteme (z.B. Systeme zur Bezahlung von Kleinbeträgen auf dem Internet oder Mobiltelefonbezahlssysteme) die vor dem Bezug von Waren und Dienstleistungen mit Geld gespeist werden (Prepaidement), unter das Verbot der Annahme von Publikumseinlagen fallen.

Zahlungsmittel, wie z.B. Kreditkarten, zeichneten sich bisher insbesondere auch dadurch aus, dass die Rechnung erst nach getätigtem Kauf per Einzahlungsschein oder Lastschriftverfahren bezahlt wurde. Dieses Geschäftsmodell unterliegt Art. 3a Abs. 3 Bst. a Bankenverordnung¹, nach dem Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden, als Nichteinlagen qualifiziert werden. Wenn der Kauf schon getätigt ist und die Gegenleistung nachher erbracht bzw. die vom Kreditkarteninstitut bereits getätigte Zahlung wieder ausgeglichen wird, handelt es sich im Grunde um einen Zahlungsaufschub.

Neuere Zahlungsmöglichkeiten sehen jedoch auch oder ausschliesslich ein vorheriges Einzahlen vor (Prepaidement), bzw. sind für einen zukünftigen Gebrauch konzipiert (z.B. Telefonkarten). Auch diese Zahlungsmittel und -systeme sind auf den Bezug von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet. Der Unterschied zu den bisherigen Zahlungsmitteln oder -systemen liegt darin, dass die Ware oder Dienstleistung, die gekauft werden soll, noch nicht konkretisiert ist. Eine Einzahlung auf diese Zahlungsmittel oder -systeme bzw. deren Kauf hat dennoch keinen typischen Einlagecharakter und wird auch nicht als Einlage wahrgenommen.

¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/952_02/a3a.html



Die EBK präzisiert nun ihre Praxis durch eine Änderung im EBK-Rundschreiben 96/4 Publikumseinlagen bei Nichtbanken. Die nichtunterstellten Zahlungsmittel und -systeme dürfen einerseits ausschliesslich dem Bezug von Waren und Dienstleistungen dienen und andererseits dürfen die einbezahlten Gelder einzig zur Abwicklung dieser Geschäfte benutzt werden. Hinzu kommt ein Verzinsungsverbot. Um zu vermeiden, dass solche Zahlungsmittel und -systeme für die Deponierung von grösseren Geldmengen genutzt werden, sieht die Regelung auch eine betragliche Obergrenze von 3'000 Franken pro Kunde je Herausgeber eines Zahlungsmittels bzw. Betreiber eines Zahlungssystems vor. Die Präzisierung ist auf Kleinkunden und den alltäglichen Gebrauch ausgerichtet. Systeme, die auch oder ausschliesslich dem Bargeldbezug dienen, sind von dieser Regelung nicht umfasst und daher nach Bankengesetz unterstellungspflichtig.

EBK Rundschreiben 96/4 Publikumseinlagen bei Nichtbanken, neue Randziffer 18^{bis}

e) Zahlungsmittel und Zahlungssysteme

Keinen Einlagecharakter haben Gelder, welche einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem (Bezahlkarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahlssysteme, etc.) zugeführt werden, sofern

- sie einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,
- das maximale Guthaben pro Kunde je Herausgeber eines Zahlungsmittels oder Zahlungssystembetreiber nie mehr als CHF 3'000.- beträgt, und
- für sie kein Zins bezahlt wird. Rabatte oder andere geldwerte Vorteile dürfen nur auf den Waren und Dienstleistungen gewährt werden und nicht von der Höhe des Guthabens abhängen. (Bst. a und c).